



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes gegen
pornographische Kinder- und Gewalt-
darstellungen und zum Schutz der
Jugend vor Pornographie
(Pornographiegesetz)

Wien, 15. Juli 1993
Bucek/Bu
Klappe 89 994
A:Parla.Txt
460/586/93

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 47 -GE/1993
Datum: 3. AUG. 1993
Verteilt 06. Aug. 1993

*9-
A. Bönnig*

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 28. Mai 1993,
Zahl 701.011/1-II 2/93, vom Bundesministerium für Justiz
übermittelten Entwurf beeckt sich der Österreichische
Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu
übersenden.

Beilagen

(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat

1



Österreichischer Städtebund

Entwurf eines Bundesgesetzes gegen
pornographische Kinder- und Gewalt-
darstellungen und zum Schutz der
Jugend vor Pornographie
(Pornographiegesetz)

Wien, 30. Juli 1993

Bucek/Bu

Kl. 89 994

460/586/93

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Zu dem mit Note vom 28. Mai 1993, Zahl 701.011/1-II 2/93,
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes gegen porno-
graphische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der
Jugend vor Pornographie biehrt sich der Österreichische
Städtebund folgende Anregungen vorzubringen:

Zu § 1 Z. 4:

Diese Gesetzesstelle sollte ersatzlos gestrichen werden, da
eine Regelung in bezug auf Angelegenheiten der "Tierquälerei"
im Pornographiegesetz fehl am Platze scheint. Schutzwürdiges
Rechtsgut im Pornographiegesetz ist der Mensch bzw. das Kind,
nicht aber das Tier. Es erscheint daher, so wie dies auch in
den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf zur Diskussion
gestellt wurde, der Schutz von Tieren auf dieser Basis
überzogen und deplaziert.

Zu § 1 Z. 5:

Zu der sehr allgemein gehaltenen, aus einer Vielzahl unbe-
stimmter Begriffe bestehenden Definition möge hinzugeführt
werden: "Maßstab ist, was für den sozialintegrierten Durch-
schnittsmenschen unerträglich ist".

- 2 -

Zu § 2:

Auch in dieser Gesetzesstelle - wie bereits zu § 1 Z. 4 leg.cit. ausgeführt - dürfte der strafrechtliche "Darstellerschutz" im Zusammenhang mit dem Schutz von Tieren überzogen sein. Maßnahmen zum Schutz von Tieren gegen Tierquälerei haben vielmehr in jenen Gesetzen Platz zu greifen, welche den Tierschutz zum Ziel haben, nicht aber im Pornographiegesetz, welches als Normadressat den schutzwürdigen Menschen bzw. das zu schützende Kind ansieht.

Zu § 4 Z. 1:

Hier solle der zweite Halbsatz "sofern nicht nach der Person des Unmündigen eine Gefährdung ausgeschlossen ist" gestrichen werden, weil dieses Tatbestandselement im Zeitpunkt der Begehung der Tat sicherlich nicht feststellbar ist.

Zu § 5:

Den Erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, daß mit der Beratung des (der) Beschuldigten für die städtische Familien- und Jugendberatungsinstitut zusätzliche personelle Erfordernisse verbunden sein können. Die Begutachtung der Angezeigten soll durch einen mit Fragen der Sexualtherapie vertrauten Arzt, Psychologen oder Psychotherapeuten geschehen.

Dies bedeutet, daß die Institute für Familien- und Jugendberatung nunmehr zu einer solchen Beratung von den Gerichten herangezogen werden könnten. Sollte dieser Fall eintreten, hätte dies bei derartigen Instituten einen vermehrten Arbeits- und Personalaufwand zur Folge, denn diese Beratungstätigkeit bedarf einer intensiven Begleitung des Beschuldigten.

Ein Abgeltung der den Statutarstädten in diesem Zusammenhang erwachsenden Kosten durch den Bund im Wege des Finanzausgleiches muß daher erfolgen.

- 3 -

Zu § 5 Abs. 3:

Es sollte der letzte Satz: "Der Einholung einer Stellungnahme bedarf es nicht, wenn eine solche Abweichung von vornherein nicht anzunehmen ist", wegen wahrscheinlicher Vollzugs-schwierigkeiten gestrichen werden.

Zu den §§ 5 und 7:

Das Jugendgerichtsgesetz wird in allen Bereichen dem besonderen Schutz von Jugendlichen im Strafverfahren gerecht. Dies bedeutet, daß es im Pornographiegesetz einer weiteren Festschreibung von Bestimmungen bei Jugendstrftaten nicht bedarf. Lediglich die §§ 5 (vorläufige Zurücklegung der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft) und 7 (vorläufige Einstellung durch das Gericht) könnten eine zusätzliche Normierung für Straftaten vorsehen. Es wird daher angeregt, dem § 5 einen Absatz des Inhaltes hinzuzufügen, daß die Beratung oder Behandlung im Rahmen der sozialen Dienste gemäß § 11 und § 12 JWG für den Jugendlichen neben dem Angebot gemäß § 5 Abs. 6 in Betracht kommen kann. Damit besteht die Möglichkeit, den Bedürfnissen des jugendlichen Täters hinsichtlich Beratung und Behandlung umfassender gerecht zu werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(Dr. Friedrich Slovak)

Senatsrat